

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

BEKANNTMACHUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

DER

DEPFA BANK PLC

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass eine AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG der DEPFA BANK plc (die „**Gesellschaft**“) am 24. September 2007 um 12.15 Uhr (Dubliner Zeit) (bzw. nach Beendigung oder Vertagung der vom *High Court* einberufenen Hauptversammlung (sog. *Court Meeting* wie im *Scheme of Arrangement* definiert, auf das nachfolgend Bezug genommen wird)) im Four Seasons Hotel, Dublin 4, Irland, abgehalten wird, mit dem Zweck, den folgenden als Sonderbeschluss vorgeschlagenen Beschluss zu erwägen und, sofern es für angemessen befunden wird, zu fassen:

SONDERBESCHLUSS

DASS:

- (1) das *Scheme of Arrangement* mit Datum vom 1. August 2007 zwischen der Gesellschaft und den Scheme-Aktionären (wie im *Scheme* definiert), von dem dieser Hauptversammlung ein Abdruck vorgelegt wurde und das für Zwecke der Identifizierung von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung unterzeichnet wurde, in seiner ursprünglichen Form oder mit oder vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen, die vom *High Court* genehmigt oder auferlegt werden (das „**Scheme**“), genehmigt wird und die Direktoren der Gesellschaft ermächtigt werden, diejenigen Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig oder geeignet halten, um das Scheme umzusetzen;
- (2) (a) die sieben DEPFA-Aktien (wie im Scheme definiert), die von der Hypo Real Estate Holding AG und Georg Funke, Dr. Markus Fell, Bettina von Osterreich, Dominik Ahlers, Martina Peterhofen und Dr. Heiner Bendfeld gehalten werden, in A Stammaktien umgewandelt werden, was hiermit geschieht, und den gemäß Artikel 4 der Satzung der Gesellschaft, die durch Absatz (2) dieses Beschlusses geändert wird, für A Stammaktien geltenden Beschränkungen unterliegen; und
- (b) Artikel 4 der Satzung der Gesellschaft wie folgt geändert wird:

- (i) indem an Stelle des Absatzes (a) der folgende neue Absatz eingefügt wird:

„(a) **Genehmigtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 130.100.002 und ist eingeteilt in 433.333.333 Stammaktien zu jeweils EUR 0,30 („**Stammaktien**“), 7 A Stammaktien zu jeweils EUR 0,30 („**A Stammaktien**“) und 10.000.000 nicht-kumulativen rückzahlbaren Vorzugsaktien zu jeweils EUR 0,01 („**Nicht-Kumulative Euro-Vorzugsaktien**“).“; und

- (ii) indem der folgende Absatz nach Absatz (b) eingefügt wird:

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

„(c) **A Stammaktien**

Die A Stammaktien haben in jeder Hinsicht den gleichen Rang wie die Stammaktien, mit dem Unterschied, dass die Gesellschaft das jederzeitige, unwiderrufliche Recht hat:

- (i) einzelne oder alle der voll eingezahlten A Stammaktien anders als gegen werthaltige Gegenleistung gemäß § 41(2) des Companies (Amendment) Act 1983 und ohne Genehmigung der Inhaber zu erwerben;
- (ii) eine Person zu ernennen, um im Namen aller Inhaber der A Stammaktien eine Übertragung derselben und/oder eine Vereinbarung der Übertragung dieser auf die Gesellschaft oder eine andere Person oder Personen, die die Gesellschaft benennen kann, ohne eine Zahlung oder Zustimmung oder Genehmigung ihrer Inhaber durchzuführen;
- (iii) jegliche erworbenen A Stammaktien einzuziehen; und
- (iv) wenn ein solcher Erwerb und/oder Übertragung und/oder Einziehung bevorsteht, die (etwaigen) Urkunden für diese Aktien einzubehalten.

Weder der Erwerb durch die Gesellschaft für andere als werthaltige Gegenleistung aller oder einzelner A Stammaktien noch deren Einziehung durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Artikel stellen einer Änderung oder Aufhebung der mit den A Stammaktien verbundenen Rechte oder Privilegien dar und dementsprechend können die A Stammaktien oder einzelne von diesen auf diese Art und Weise ohne Zustimmung oder Genehmigung seitens ihrer Inhaber wie in Artikel 9 genannt erworben und eingezogen werden. Die den Inhabern der A Stammaktien verliehenen Rechte gelten nicht durch die Schaffung weiterer Aktien, die diesen im Rang vorgehen oder gleichstehen, als geändert oder aufgehoben.“

- (3) (a) um dem Scheme Wirkung zu verleihen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den *High Court* wird das ausgegebene Kapital der Gesellschaft herabgesetzt, indem alle Scheme-Aktien (wie im Scheme definiert) eingezogen werden, ohne jedoch dadurch das genehmigte Kapital der Gesellschaft zu reduzieren;
- (b) ab sofort und vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieser Kapitalherabsetzung:
 - (i) sind und werden die Direktoren der Gesellschaft hiermit gemäß und in Übereinstimmung mit § 20 des Companies (Amendment) Act 1983 ermächtigt, diesen Beschluss umzusetzen und dementsprechend die Zuteilung der Neuen DEPFA Aktien, auf die im nachfolgenden Unterabsatz (ii) Bezug genommen wird, vorzunehmen, jedoch unter der Maßgabe, dass (1) diese Ermächtigung am 23. September 2008 verfällt, (2) der höchste gesamte Nominalbetrag der Aktien, die hiernach zugeteilt werden können, dem Nominalbetrag der Scheme-Aktien entspricht und (3) jedwede andere Ermächtigungen, die gemäß dem vorgenanntem

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

§ 20 vor dem Datum, an dem dieser Beschluss gefasst wird, gewährt wurden, von dieser Ermächtigung unberührt bleiben; und

- (ii) die Erhöhung der Rücklagen in den Büchern der Gesellschaft infolge der Einziehung der Scheme-Aktien dazu zu verwenden ist, den Nennbetrag derjenigen Anzahl der Neuen DEPFA Aktien (wie im Scheme definiert) vollständig einzuzahlen, der der Gesamtzahl der gemäß vorstehendem Absatz (a) eingezogenen Scheme-Aktien entspricht, wobei diese Neuen DEPFA Aktien der Hypo Real Estate Holding AG und/oder der/den von ihr benannten Person(en) zuzuteilen und als vollständig eingezahlt, frei von allen Pfandrechten, Lasten, Belastungen, Vorkaufsrechten und sonstigen Rechten Dritter jeglicher Art auszugeben sind; und
- (c) vorbehaltlich des Wirksamwerdens des Scheme, die Satzung der Gesellschaft zu ergänzen ist, indem der folgende neue Artikel 144 hinzugefügt wird:

„SCHEME OF ARRANGEMENT

- (a) In dieser Satzung meint „**Scheme**“ das *Scheme of Arrangement* mit Datum vom 1. August 2007 zwischen der Gesellschaft und den Inhabern von Scheme-Aktien nach § 201 des Companies Act 1963 in seiner ursprünglichen Form oder mit oder vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, denen der *High Court* zugestimmt hat oder die von diesem auferlegt wurden, und Ausdrücke, die im Scheme oder (falls dort nicht definiert) in dem mit dem Scheme nach § 202 des Companies Act 1963 verbreiteten Dokument, das erläuternde Angaben (sog. *Explanatory Statement*) enthält, definiert werden, haben dieselbe Bedeutung in diesem Artikel.
- (b) Unbeschadet sonstiger Regelungen in dieser Satzung, wenn die Gesellschaft vor oder nach dem Stichtag für die Berücksichtigung von Stimmrechten (sog. *Voting Record Date*) und vor 18:00 Uhr an dem Tag vor dem Orderdatum (sog. *Order Date*) Stammaktien zuteilt und ausgibt (außer an Hypo Real Estate Holding AG, gegründet in Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 149 939) („**HRE**“) oder einem Tochterunternehmen von HRE oder einer Person, die im Namen von HRE oder einem Tochterunternehmen von HRE handelt), sind solche Aktien unter den Bedingungen des Schemes zuzuteilen und auszugeben und der oder die Inhaber dieser Aktien sind entsprechend an das Scheme gebunden.
- (c) Wenn am oder nach 18:00 Uhr am Tag vor dem Orderdatum neue Stammaktien von der Gesellschaft an eine Person (ein „**Neues Mitglied**“) zugeteilt oder ausgegeben werden (außer im Rahmen des Scheme an HRE oder ein Tochterunternehmen der HRE oder eine Person, die im Namen von HRE oder eines Tochterunternehmens von HRE handelt), kann HRE, vorausgesetzt, dass das Scheme in Kraft getreten ist, diejenigen Aktien an HRE und/oder die von ihr benannte(n) Person(en) gegen und bedingt durch Zahlung des Barbetrages und Ausgabe der Neuen HRE Aktien durch HRE an das Neue Mitglied übertragen lassen, auf die das Neue Mitglied gemäß den Bedingungen des Scheme Anspruch hätte, wenn die hiernach übertragenen Aktien als Scheme-Aktien am *Scheme Stichtag* (sog. *Scheme Record Time*) auf HRE übertragen worden wären, wobei diese Neuen HRE Aktien in jeder Hinsicht gleichrangig zu allen anderen zu dieser Zeit ausgegebenen HRE Aktien im Hinblick auf jegliche Dividenden oder Ausschüttungen sein müssen, die ab dem Datum, an dem die Übertragung dieser Stammaktien vollzogen wird, im Hinblick darauf erfolgten, gezahlt oder erklärt wurden.
- (d) Um einer nach diesem Artikel vorgeschriebenen Übertragung Wirkung zu verleihen, kann die Gesellschaft eine Person ernennen, um im Namen des Neuen Mitglieds zugunsten von HRE und/oder der/den von ihr benannten Person(en) ein Übertragungsformular zu unterzeichnen und zu

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

übergeben. Vor Eintragung der HRE als Inhaberin einer nach diesem Artikel zu übertragenden Aktie kann HRE eine von den Direktoren benannte Person bestellen, die als Vertreter eines Inhabers dieser Aktie gemäß den Anweisungen handelt, die HRE im Hinblick auf jegliche Handlungen mit oder Verfügungen über diese Aktie (oder ein Recht daran), die Ausübung eines damit verbundenen Rechts oder den Erhalt im Hinblick einer darauf anfallenden oder zu zahlenden Ausschüttung oder eines anderen Vorteils erteilt, und jeder Inhaber dieser Aktie hat alle damit verbundenen Rechte in Übereinstimmung mit den Anweisungen von HRE und nicht anders auszuüben.“

Auf Anweisung des Vorstands

Elaine Tiernan
Company Secretary

DEPFA BANK plc

Datum: 1. August 2007

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

Hinweise für im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionäre:

1. Jeder bei der Versammlung zur Teilnahme und Stimmabgabe berechnigte Aktionär hat das Recht, einen oder mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte zu ernennen, der/die in seinem Namen teilnehmen, sprechen und abstimmen darf/dürfen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Aktionär der Gesellschaft sein.
2. Zur Wirksamkeit muss die Stimmrechtsvollmacht zusammen mit der Vollmachtsurkunde oder sonstigen Ermächtigung (falls vorhanden), aufgrund derer die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, oder der beglaubigten Kopie einer solchen Ermächtigung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 1 Commons Street, Dublin 1, Irland, spätestens zwölf Stunden vor der für die Hauptversammlung festgelegten Zeit hinterlegt worden sein.

Wichtige Informationen für DEPFA Aktionäre

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), ist als Eigentümerin sämtlicher über das elektronische Clearing System von Clearstream abgerechneten und an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten DEPFA-Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Nach irischem Recht kann ein Inhaber von börsennotierten DEPFA-Aktien an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnehmen, indem er von Clearstream als registrierter Eigentümerin der Aktien verlangt, einen Stimmrechtsbevollmächtigten entsprechend seiner Weisung zu ernennen. Dementsprechend können DEPFA-Aktionäre gemäß dem bei der Gesellschaft üblichen Verfahren an Hauptversammlungen entweder persönlich teilnehmen und abstimmen oder aber einen Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnimmt und das Stimmrecht ausübt, oder aber sie können Weisung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erteilen.

Gleichgültig ob Sie beabsichtigen, an der außerordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen oder nicht, werden Sie daher dringend gebeten, das weiße Weisungs- und Vollmachtsformular ausgefüllt und unterzeichnet entsprechend den darauf abgedruckten Hinweisen an Ihre Depotbank zurückzusenden so dass es dort baldmöglichst, keinesfalls jedoch nach dem

Geschäftsschluss am 17. September 2007

eingeht.

Wenn Sie Fragen zu dem Zusammenschluss haben oder unsicher sind, wie das Weisungs- und Vollmachtsformular auszufüllen ist, können Sie die im Vereinigten Königreich kostenfreie Nummer 0800 917 8414 oder, wenn Sie sich außerhalb des Vereinigten Königreichs aufhalten, die +44 207 920 9700 an jedem Werktag (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Londoner/Dubliner Zeit)) anrufen. Anrufe von außerhalb des Vereinigten Königreichs werden zum jeweiligen internationalen Tarif berechnet. Unter dieser Auskunftsnummer kann Ihnen keine Beratung zu den Vorteilen des *Scheme* oder des Zusammenschlusses gegeben oder eine Empfehlung zur Stimmabgabe oder finanzieller oder steuerlicher Rat erteilt werden.

Courtesy translation of the English original; only the English original is binding

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien des Weisungs- und Vollmachtsformulars für die außerordentliche Hauptversammlung sowie des *Scheme Circular*, das eine detaillierte Beschreibung des *Scheme of Arrangement* enthält, können auf der Internetseite www.depfa.com abgerufen und bei den folgenden DEPFA-Adressen abgeholt bzw. angefordert werden:

DEPFA BANK plc, Zweigstelle Frankfurt,
Corporate Communications
Neue Mainzer Straße 75
D-60311 Frankfurt
Telefax: +49 69/92882-107

DEPFA BANK plc,
1 Commons Street, Dublin 1, Irland
Telefon + 353 1 792-2222; Telefax + 353 1 792-2211

DEPFA BANK plc, Zweigstelle London,
105 Wigmore Street, London W1U 1QY, Vereinigtes Königreich
Telefon + 44 20 7290-8400; Telefax + 44 20 7495-0580

DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG,
Ludwig-Erhard-Strasse 14, 65760 Eschborn / Frankfurt, Deutschland
Telefon + 49 6196 9990-0; Telefax + 49 6196 9990-1331

DEPFA BANK plc, Zweigstelle New York,
623 Fifth Avenue, 22nd Floor, New York, NY 10022, USA
Telefon + 1 212 796 9200; Telefax + 1 212 796 9217

Die Kosten für die Zustellung von Dokumenten an Aktionäre werden von der Gesellschaft auf Verlangen erstattet.

Hypo Real Estate Holding AG, München („HRE“), wird den HRE-Prospekt im Zusammenhang mit der Börseneinführung der Neuen HRE-Aktien voraussichtlich am oder um den 10. September 2007 veröffentlichen. Kopien des HRE-Prospekts können dann unter www.hyporealestate.com und bei den vorstehend genannten Adressen bezogen werden. Der HRE-Prospekt wird in deutscher Sprache mit einer englischen Übersetzung seiner Zusammenfassung veröffentlicht.